

Profil **Kanada**



Jahrgang 2, Nr. 3

12. Februar 1975

Ottawa, Kanada

Neue Sicherheitsklauseln beim Export von Kernmaterial und Atomtechnik, S. 1

Neuer Staatssekretär des Äußeren ernannt, S. 3

Jahresbericht des Kanadischen Kulturrats, S. 3

Kanadas Handel mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, S. 5

Weitere Broschüren, Informationsblätter usw. über Kanada sind bei folgenden kanadischen Auslandsvertretungen erhältlich:

Kanadische Botschaft
53 Bonn/BRD
Friedrich-Wilhelm-Str. 18

Kanadische Militärmission und
Kanadisches Konsulat
1 Berlin 30
Europa-Center

Kanadisches Generalkonsulat
4 Düsseldorf/BRD
Immermannstr. 3

Kanadisches Generalkonsulat
7000 Stuttgart 1/BRD
Königstr. 20

Kanadisches Generalkonsulat
2000 Hamburg 36/BRD
Esplanade 41-47

Kanadische Botschaft
1010 Wien/Österreich
Dr.-Karl-Lueger-Ring 10

Kanadische Botschaft
3000 Bern/Schweiz
Kirchenfeldstr. 88

Neue Sicherheitsklauseln beim Export von Kernmaterial und Atomtechnik

Kanada wird für den Verkauf atomarer Technik, Anlagen und Materialien ins Ausland strengere Sicherheitsklauseln festlegen, "um die Einfuhrländer daran zu hindern, diese Lieferungen bei der Herstellung von Atomsprengkörpern zu verwenden."

In einem Bericht an das Unterhaus stellte der Bundesminister für Energiewirtschaft, Bergbau und Rohstoffquellen Donald S. Macdonald im Dezember fest, die Regierung sei sich mehr denn je der Tatsache bewußt, daß Kanadas nukleare Ressourcen nicht zur Verbreitung von Kernwaffen beitragen dürften.

Die Vorschriften "in jeder Sicherheitsvereinbarung", die Vorteile für die kanadische Atomindustrie und die von der Regierung genehmigten Auslandsverkäufe wurden von dem Minister folgendermaßen erläutert:

Die Einhaltung der Vorschriften soll durch die Internationale Atomenergie-Organisation oder durch andere Maßnahmen kontrolliert werden, die den Erfordernissen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen entsprechen. Die Vorschriften gelten für alle von Kanada gelieferten nuklearen Anlagen und Ausrüstungen während ihrer gesamten Lebensdauer, für alle nuklearen Anlagen und Ausrüstungen, die mit kanadischer Technologie arbeiten, für alles aus Kanada bezogene Kernmaterial - Uran, Thorium, Plutonium, schweres Wasser - sowie für daraus oder damit erzeugtes spaltbares Material und für alles Kernmaterial, gleich welcher Herkunft, das in Anlagen erzeugt oder verarbeitet wird, die Kanada geliefert hat.

Was das Wichtigste ist: alle diese Sicherheitsvereinbarungen werden die bindende Zusage enthalten, daß Kerntechnik, -anlagen und -material aus Kanada nicht zur Herstellung von Atomsprengkörpern benutzt werden, gleichgültig, ob ihre Entwicklung angeblich für friedliche Zwecke erfolgt oder nicht.

Eventuelle kanadische Exporteure von Kernmaterial, Atomanlagen und nuklearer Technologie sind angewiesen, sich beim Bundesministerium für Industrie, Handel und Gewerbe und beim Atomic Energy Control Board (Kontrollamt für Atomenergie) jeweils vor Abgabe eines Angebots zu vergewissern, daß der Lieferung keine